

Amtlicher Anzeiger für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der „Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung.“

Jahrgang 1900.

Geschlossen am 2. Juni 1900.

No. 12.

Inhalt: Runderlass betr. Kronland und Privatbesitz von Grundstücken in der Kolonie. — Runderlass betr. Besuch der Heil- und Erholungsstationen seitens der Kaiserlichen Beamten. — Runderlass betr. Vorsichts-massregeln gegen Einschleppung der Pest. — Runderlass betr. Aenderung einer Gov.-Verfügung. — Personalien. — Hoch- und Niedrigwasser. — Dampfverbindungen. — Postnachrichten. — Witterungsnachrichten.

Daressalam, 29. April 1900.

J.-No. 10075 1./ 99.

Runderlass an sämtliche Dienststellen.

Bei einzelnen Verwaltungsstellen scheint die Bedeutung der Allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1895 betreffend Schaffung von Kronland, sowie die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Herrn Reichskanzlers vom 27. November 1895 und des Gouvernements vom 4. December 1896 noch nicht voll erkannt zu sein.

Ich nehme daher Veranlassung, in Folgendem die leitenden Gesichtspunkte nochmals kurz zusammenzufassen.

Durch den Uebergang der Hoheitsrechte auf das Reich sind alle Ansprüche auf Grundeigenthum, die sich aus den vermeintlichen oder tatsächlichen Hoheitsrechten der Jumben, Sultane pp. ableiteten, auf das Reich übergegangen. Alles Land, das demnach nicht nachweislich Privatbesitz einer einzelnen Person oder Gemeinschaft ist, ist als Kronland zu betrachten.

Den Eingeborenen ist im Prinzip nur soviel Land zu belassen als dieselben bei der herrschenden Wechselwirthschaft und zum Bestand ihrer Dorfgemeinschaft unbedingt nöthig haben.

Um indessen nicht Anlass zu politischen Verwickelungen zu geben, sind in der tatsächlichen Durchführung dieser Grundsätze vorläufig alle Härten zu vermeiden, insbesondere wird sich eine ausgedehntere Besitzergreifung herrenlosen Landes einstweilen nur in denjenigen Gebieten empfehlen, welche unter fester Verwaltung stehen.

Nachdem ein Gebiet als Kronland erklärt ist, müssen Leute, die sich darin ansiedeln wollen, 50 % Aufschlag zur Hüttensteuer bezahlen, auch zuvor die Genehmigung zur Ansiedlung einholen.

Ich lasse demgemäss in der Anlage (Anlage I) den Stationen pp. eine Erweiterung der Verordnung vom 1. November 1897 betreffend die Erhebung einer Hüttensteuer zugehen. Ich stelle den Binnenstationen anheim, dieselbe in Kraft treten zu lassen, sobald die Verhältnisse im Bezirk dies erlauben. Ueber die Einführung ist mir zu berichten.

Für die Benutzung von Waldungen ferner gilt Folgendes:

Nach der Verordnung vom 1. April 1899 betreffend Erhebung der Holzschlaggebühr ist für alles Holz, das in Staatswaldungen geschlagen wird, eine Abgabe von 30% vom

Werth zu entrichten, mit der Einschränkung, dass gemäss dem § 3 c, die Eingeborenen von der Entrichtung dieser Holzschlaggebühr befreit sind, wenn das Holz zur Reparatur und zum Bau von Hütten dient, und die Leute eine diesbezügliche Bescheinigung des Stations-Chefs beibringen.

In den als Staatseigenthum (Kronland) erklärten Wäldern darf deshalb Holz zu anderen Zwecken abgabefrei von den Eingeborenen nicht geschlagen werden. Um gleichzeitig eine stärkere Handhabe zu geben gegen die Verwüstung des Waldes, wie diese durch den fortwährenden Wechsel in der Anlage der Felder stattfindet, habe ich anliegende Verordnung (Anlage II) erlassen, die für die Innenstationen ebenfalls je nach dem Ermessen des Stations-Chefs einzuführen ist.

Durch eine fernere Ausführungsbestimmung (Anlage III) zur Allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1895 ist die Bildung der Landkommissionen in das Ermessen der Stationschefs pp. gestellt. Eine Vermessung des als Kronland zu erklärenden Gebiets ist einstweilen nicht erforderlich, doch soll dem Protokoll eine möglichst genaue Skizze des in Besitz genommenen Landes beigelegt werden und das Gebiet nach natürlichen Grenzen pp. so bezeichnet sein, dass Irrthümer über die Identität und Ausdehnung ausgeschlossen sind. Einem Verkaufe von Kronland muss die förmliche Inbesitznahme durch die Landkommission, welche über ihre Verhandlungen möglichst genaue Protokolle zu führen hat, voraufgehen. Ich empfehle bei Bezirksbereisungen in ausgedehnter Weise Gebiete als Kronland durch eine in jedem einzelnen Falle nach Maassgabe des verfügbaren Personals an Ort und Stelle zu bildende Landkommission zu erklären. Im Schauri sind die Eingeborenen über die Bedeutung des Kronlandes aufzuklären. In jedem Bezirk ist ein sorgfältiges, übersichtliches Verzeichniss der Kronländereien zu führen und die Protokolle der Landkommissionen in einem besonderen Aktenstücke zu vereinigen. Jedes mit einer laufenden Nummer zu versehenes Protokoll ist dem Gouvernement in Abschrift zur Genehmigung einzusenden.

Hinsichtlich der vertragsmässigen Vorrechte der Deutsch Ost-Afrikanischen Gesellschaft wird für die Küstenbezirke und die Stationen Kilossa und Kisaki noch Folgendes bemerkt:

Nach dem Vertrag vom 20. November 1890 (Col. 1. Gesetzgebung Bd. 1 Seite 382) ist der Gesellschaft für das „Küstengebiet“ d. h. einen Streifen Land in Breite von 10 Seemeilen (ca. 18, 5 km.) längs des Meeressaumes, sowie für das Gebiet des Kaiserlichen Schutzbriefes vom 27. Februar 1885, d. h. für die Landschaften „Useguha“, „Ukani“, „Nguru“, und „Usagara“, das alleinige Recht auf den Eigenthumserwerb durch Okkupation zugesichert.

Gemäss § 4 eines Abkommens vom 5. November 1894 hat die Deutsch-Ost-Afrikanische Gesellschaft auf das Okkupationsrecht an den innerhalb der vorstehend näher be-

zeichneten Gebiete liegenden nicht in Privat- oder Gemeindeeigenthum stehenden Wäldern indessen ausdrücklich verzichtet. Dagegen hat sich die Regierung verpflichtet, die Hälfte der durch Nutzung der gedachten Wälder, insbesondere durch Erhebung von Holzschlaggebühren gewonnenen Einnahmen an die Deutsch-Ost-Afrikanische Gesellschaft abzuführen, ohne dass der Gesellschaft Hebungskosten in Rechnung gestellt werden dürfen. Ausgenommen sind nur die im Mündungsgebiet des Rufiyi-Flusses liegenden Waldungen, deren sämtliche Ertragnisse der Regierung allein zufließen. Im Uebrigen herrscht Einverständnis darüber, dass im Zweifel alle im Sinne vorstehender Abmachungen gewonnenen Hölzer als aus Wäldern stammend angesehen werden.

Es dürfen in genanntem Gebiete demnach für das Gouvernement „Wälder“ die als solche im Protokoll ausdrücklich bezeichnet sind, okkupiert werden.

Hinsichtlich der Verrechnung der Gebühren wird auf den Erlass vom 10. Juli 1894 J.-No. 3450 verwiesen.

In dem vorerwähnten Abkommen vom 5. November 1894 ist ferner Folgendes vereinbart worden.

1. Die Deutsch-Ost-Afrikanische Gesellschaft verzichtet an denjenigen Plätzen, an denen sich z. Zt. Hauptzollämter oder Stationen innerhalb des im § 7 No. 1 des Vertrages vom 20. November 1890 abgegrenzten Gebietes befinden, in einem Umkreise von je 3-drei-, nicht wie vielfach angenommen wird von fünf Kilometern von dem Mittelpunkt des betreffenden Platzes an gerechnet, auf das ihr nach jenem zustehende Okkupationsrecht. Das Gleiche gilt von etwa noch anzulegenden Stationen im Innern jenes Gebietes. Bei den derzeit bestehenden Neben-Zollämtern verzichtet die Deutsch-Ost-Afrikanische Gesellschaft auf je 1-einen-Kilometer im Umkreise.

2. Die Deutsch-Ost-Afrikanische Gesellschaft hat sich in jenem Abkommen ferner verpflichtet zur Herstellung solcher Anlagen der Regierung, welche unmittelbar dem öffentlichen und damit dem Interesse der Gesellschaft zu Gute kommen, (z. B. zur Anlage von Eisenbahnen und Bahnhöfen, öffentlichen Wegen, Kanälen, Hafenhäfen, Werften pp.) innerhalb des ihr zustehenden Gebiets zu Gunsten des Gouvernements auf das Okkupationsrecht hinsichtlich des zu derartigen Anlagen erforderlichen Terrains soweit nöthig, zu verzichten und das schon durch Okkupation erworbene Eigenthum unentgeltlich oder, sofern auf die okkupirten Ländereien bereits Kosten aufgewendet worden sein sollten, gegen Erstattung dieser Kosten abzutreten.

3. Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft hat sich ferner verpflichtet, in allen ihrem Okkupationsrecht unterworfenen Landstrichen- jedoch mit Ausnahme solcher, räumlich begrenzter Landstrecken, in welchen etwa die Gesellschaft eine eigene Siedlungsorganisation selbstständig schaffen sollte, Land für Ansiedler und Pflanzler zum Zwecke sofortiger Besiedelung zu angemessenen Preisen herzugeben.

In streitigen Fällen entscheidet über die Höhe des zu zahlenden Kaufpreises der Oberrichter des Ostafrikanischen Schutzgebietes oder, bei dessen Behinderung, sein amtlicher Stellvertreter.

Der Kaiserliche Gouverneur
von Liebert.

Anlage I.

Verordnung.

§ 1.

Der im § 7 der Verordnung vom 1. November 1897 betreffend Erhebung einer Häuser- und Hüttensteuer für die Klasse Ia und IIa vorgesehene Zuschlag von 50% zur Steuer für Gebäude, die auf fiskalischem Grund stehen, wird auf die Klassen Ib und IIb ausgedehnt.

§ 2.

Die Ansiedlung auf fiskalischem Boden bzw. auf Kronland, welches als solches durch eine Landkommission für die Regierung in Besitz genommen ist, ist nur mit Genehmigung der Verwaltungsbehörde gestattet.

§ 3.

Ueber die erteilten Genehmigungen ist zur Kontrolle der Steuer ein genaues Verzeichnis zu führen.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen § 2 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Rp. oder Gefängniss oder Kettenhaft bis zu einem Monat bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt für die Küstenbezirke, für Westusambara, Kilossa und Langenburg mit dem 1. Juli 1900 in Kraft, für die übrigen Bezirke bestimmt der betreffende Stationschef den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens.

Daressalam, den 29. April 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur
v. Liebert.

Anlage II.

Verordnung.

§ 1.

Das Schlagen von Holz in fiskalischen Wäldern, soweit dieselben durch eine Landkommission als „Kronland“ im Sinne der Allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1895 erklärt sind, ist nur mit Genehmigung der zuständigen Lokalverwaltungsbehörde (Bezirksamt, Bezirksnebenamt, Station, Posten pp.) gestattet.

§ 2.

Für das Schlagen ist mit Ausnahme der im § 2 der Verordnung vom 1. April 1899 vorgesehenen Fälle die Holzschlaggebühr von 30% zu entrichten.

§ 3.

Für das Schlagen ist ein Erlaubnisschein zu lösen, der
a) für Holzfällen 3 Rupie pro Vierteljahr
b) „ Kohlenbrennen 2 „ „ „
kostet. Die Lösung des Erlaubnisscheines ist auch für das Schlagen von Edelhölzern erforderlich.

§ 4.

Das Abholzen von Wäldern zur Anlegung von Feldern kann von den Verwaltungsbehörden für bestimmte Bezirke ganz untersagt werden.

§ 5.

Das absichtliche oder fahrlässige Anlegen von Feuer auf Kronland besonders in Wäldern ist verboten.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1—5 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis

zu 1000 Rp. oder Gefängniss oder Kettenhaft bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 7.

Diese Verordnung tritt für die Küstenbezirke, einschliesslich Westusambara und Kilossa mit dem 1. Juli 1900 in Kraft, der Zeitpunkt der Einführung in den übrigen Bezirken wird von den betreffenden Stationschefs bestimmt.

Daressalam, den 29. April 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur
v. Liebert.

Anlage III.

Verordnung.

Zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1895 betreffend Schaffung von Kronland und den Ausführungsbestimmungen des Herrn Reichskanzlers vom 27. November 1895 und des Gouvernements vom 4. Dezember 1896 wird Folgendes bestimmt.

§ 1.

Die Bezirksamtswärter, Vorsteher von Bezirksnebenämtern und Stationschefs werden ermächtigt, nach Massgabe der folgenden Bestimmungen Landkommissionen von Fall zu Fall nach eigenem Ermessen zusammenzuberufen.

§ 2.

Die Landkommission muss in jedem Fall bestehen aus dem Bezirksamtswärter, Stationschef pp. oder seinem vom Gouvernement ernannten Vertreter und dem Akida und Jumben des betreffenden Landes. Der Stationschef pp. kann hinzuziehen jeden Beamten, Pflanzer, Missionar pp., sofern durch deren Thätigkeit keine besonderen Kosten entstehen.

§ 3.

Ueber jede Verhandlung der Landkommission ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einer Skizze begleitet ist und das mit laufender Nummer versehen, in ein besonderes Aktenstück eingehettet wird. Ein genaues, übersichtliches Verzeichniss der für die Regierung in Besitz genommenen Kronländereien ist auf jedem Bezirksamte, bzw. Station pp. zu führen. Abschrift jedes mit der fortlaufenden Nummer des Bezirks versehenen Protokolls ist dem Gouvernement zur Genehmigung einzureichen.

Daressalam, den 29. April 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur
von Liebert.

Daressalam, den 22. Mai 1900.

J.-No. 807 II.

Runderlass

an sämtliche Dienststellen.

Der § 11 der Verpflegungsvorschriften erhält auf Grund der Erlasse des Auswärtigen Amtes vom 2. Dezember 1899 Nr. 879 und vom 17. April er. Nr. 327 folgenden Zusatz:

Den Beamten und Militärpersonen kann auf Grund eines ärztlichen Attestes der Besuch der Heil- und Erholungsstationen der Kolonie mit Genehmigung des Gouvernements gestattet werden.

Für die zum Besuche dieser Stationen nöthigen Seereisen werden entsprechend dem § 10 der Verpflegungsvorschriften neben freier Passage nur die nachweislich entstandenen Verpflegungskosten bis zur Höhe der für Dienstreisen im § 15 festgesetzten Tagegelder erstattet.

Für die Landreise und den Aufenthalt auf den Heil- und Erholungsstationen werden neben der reglements-mässigen Trägeranzahl für die Hin- und Rückreise die Tagegelder nach § 17 des Reglements gewährt, dergleichen wird die für Unterkunft auf der Station zu zahlende Miete vergütet.

Als Heil- bzw. Erholungsstationen im Sinne der Verpflegungsvorschriften sind zunächst anzusehen die Orte:

Amboni als Heilstation,
Amami und Ulenge als Erholungsstationen.

Der Kaiserliche Gouverneur
v. Liebert.

J.-No. 2005

Daressalam, den 20. Mai 1900.

Runderlass

für die Küstenstationen.

Zufolge Reuter-Telegramms ist in Durban die Pest aufgetreten.

Ich ordne deshalb die verschärfte ärztliche Revision aller aus dem Süden kommenden Seeschiffe (Dhaus pp.) an, die sich vornehmlich auf die farbigen Passagiere und Mannschaften der Schiffe zu erstrecken hat und beim Anlaufen des ersten Hafens des diesseitigen Schutzgebietes stattzufinden hat.

Es wird vorläufig davon Abstand genommen, die südlich der Kolonie gelegenen Häfen für verseucht zu erklären. Der Verkehr mit dem Lande ist, sofern die sorgfältige ärztliche Revision nichts Verdächtiges ergeben hat, einstweilen nicht zu erschweren.

Gleichzeitig werden die Bestimmungen der Runderlasse vom 3. April 1897 J.-Nr. 2144 und vom 2. September 1899 J.-Nr. 7199 I in Erinnerung gebracht.

Die Bestimmungen für die nördlich der Kolonie gelegenen Häfen bleiben in Kraft.

Der Kaiserliche Gouverneur
von Liebert.

Daressalam, den 2. Juni 1900.

J.-No. 963. II.

Runderlass

an sämtliche Dienststellen.

Zufolge Verfügung der Kolonial-Abtheilung vom 24. Februar ds. Js. bin ich genöthigt, den Runderlass vom 14. December 1899 J. No. 9805. I. aufzuheben. Jene Verfügung ist trotz meines Einspruchs und trotz eines ausführlichen Gutachtens des Finanz-Refer-

Witterungs-Nachrichten.

| Datum | Auf 0° Normalschwere u. Meeressniveau reduzierter Barometerstand in Millimetern | | | Temperatur nach Celsius. | | | | | Maximum der Sonnens-strahlungs-Temperatur nach Celsius. | Relative Feuchtigkeit in Prozent. | | | Regenmenge in Millimetern |
|--------|---|------|------|--------------------------|------|------|--------|--------|---|-----------------------------------|------|------|---------------------------|
| | 7 a. | 2 p. | 9 p. | 7 a. | 2 p. | 9 p. | Maxim. | Minim. | | 7 a. | 2 p. | 9 p. | |
| 22. 5. | 62,3 | 61,4 | 61,6 | 23,5 | 26,2 | 25,4 | 29,9 | 22,5 | 51,2 | 91 | 82 | 91 | 5,8 |
| 23. 5. | 62,8 | 62,0 | 62,3 | 23,1 | 26,2 | 24,0 | 26,3 | 21,6 | 53,4 | 96 | 78 | 97 | |
| 24. 5. | 61,9 | 60,8 | 61,4 | 23,2 | 27,8 | 25,9 | 29,1 | 22,4 | 52,6 | 96 | 81 | 93 | 14,7 |
| 25. 5. | 61,7 | 61,2 | 61,9 | 23,7 | 26,1 | 25,0 | 27,3 | 23,9 | 48,7 | 95 | 86 | 94 | 32,3 |
| 26. 5. | 62,2 | 61,3 | 61,8 | 22,6 | 27,6 | 26,2 | 28,6 | 22,0 | 56,9 | 97 | 84 | 91 | 1,4 |
| 27. 5. | 62,4 | 61,8 | 62,1 | 21,7 | 27,9 | 25,8 | 28,0 | 21,1 | 57,5 | 98 | 82 | 96 | |
| 28. 5. | 61,9 | 60,9 | 61,5 | 21,4 | 26,8 | 25,2 | 29,0 | 20,7 | 54,9 | 97 | 79 | 91 | |

Wind wehte meistens Mittags aus SE. E gegen Abend aus SW und Nachts aus W. mit einigen Niederschlägen. Morgens starken Thau

renten durch Telegramm vom 31. Mai aufrecht erhalten worden.

Die Innenstationen haben daher auch für das Etatsjahr 1900 alle Erträge der Hüttensteuer nach Maassgabe des Runderlasses vom 28. Januar 1898 J. No. 681. der Stationskasse zuzuführen; dafür wird das Einkommen der Steuerheber vom Gouvernement bestritten.

Nur bei den Bezirks-Aemtern Wilhelmsthal und Langenburg, wo die Civilverwaltung vollständig durchgeführt ist, bleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

Der Kaiserliche Gouverneur
von Liebert.

Personalien.

Mit Admiral sind angekommen:

Hauptmann von Prittwitz u. Gaffron.

Hptm. Richter.

Oberleutnant von Grawert

Bureauassistenten Schmeiser, Rauschert und Hemmerling.

Zahlmeister-Aspiranten Hoelzel, Claus, Krause, Koewel und Bähr.

Oberfeuerwerker Ritter.

Bahnmeister Eickhoff für Tanga-Eisenbahn.

Gärtner Buzelli.

2 Schwestern.

Bureau-Assistent Cruse ist als Bezirksamtssekretär nach Kilwa versetzt.

Dampferverbindungen für Daressalam vom 3. bis 9. Juni.

| Ankunft. | | | Abfahrt. | | |
|---------------|--------|---------|--------------------------|--------|---------|
| | | | Gouv.-Dampfer „Mpanjaka“ | Süden | 1. Juni |
| | | | „Bundesrath“ | Süden | 1. Juni |
| | | | „Setos“ | Europa | 1. Juni |
| Gouv.-Dampfer | Süden. | 9. Juni | Gouv.-Dampfer | Süden | 4. Juni |
| | | | | Norden | 6. Juni |

Postnachrichten für Monat Juni 1900.

| Datum | Bezeichnung der Beförderungsgelegenheiten. | Bemerkungen. |
|-------|---|---------------|
| 1. | Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Südstationen. | |
| | „ des französischen Dampfers „Mpanjaka“ nach Ibo, Mozambique, Quelimane und Beira. | |
| | „ des R.-P.-D. „Bundesrath“, nach Europa. | |
| 3. | „ „ von Zanzibar nach Europa. | |
| 4. | „ des R.-P.-D. „Setos“ nach den Südstationen und Ibo. | |
| 6. | „ eines Gouv.-Dampfers nach den Nordstationen. | |
| 10. | „ eines Gouv.-Dampfers über Bagamoyo nach Zanzibar und zurück. | |
| 11. | Ankunft der englischen Post aus Europa. | in Zanzibar. |
| 12. | Ankunft des R.-P.-D. „Kaiser“ aus Europa. | |
| 12. | Abfahrt des R.-P.-D. „Setos“ über Bagamoyo, Zanzibar, Saadani, Pangani, Tanga nach Bombay. | |
| 15. | „ eines Gouv.-Dampfers nach den Südstationen. | |
| 15. | Abfahrt der englischen Post nach Europa. | von Zanzibar. |
| 16. | „ des R.-P.-D. „Kanzler“ nach Europa. | |
| 20. | „ eines Gouv.-Dampfers nach den Nordstationen. | |
| 22. | „ des französischen Dampfers „Mpanjaka“ nach Zanzibar. | |
| 26. | „ eines Gouv.-Dampfers mit französischer Post nach Zanzibar. | |
| | „ eines Gouv.-Dampfers über Bagamoyo nach Zanzibar und zurück. | |
| 27. | „ der französischen Post nach Europa. | von Zanzibar |
| | Ankunft des R.-P.-D. „Admiral“ aus Europa. | |
| 28. | Ankunft der französischen Post aus Europa. | in Zanzibar. |
| | Ankunft des R.-P.-D. „Safari“ aus Bombay über Zanzibar und die Nordstationen und Weiterfahrt desselben nach Zanzibar. | |
| 29. | Abfahrt des R.-P.-D.-Dampfers „Admiral“ nach Europa. | |

Hochwasser im Hafen von Daressalam.

| Datum. | a.m. | p.m. |
|--------|----------|-----------|
| 3. 6. | 7 h 46 m | 8 h 4 m |
| 4. 6. | 8 h 23 m | 8 h 41 m |
| 5. 6. | 9 h 4 m | 9 h 28 m |
| 6. 6. | 9 h 58 m | 10 h 28 m |
| 7. 6. | 11 h 6 m | 11 h 45 m |
| 8. 6. | — — — | 0 h 9 m |
| 9. 6. | 0 h 43 m | 1 h 17 m |

Niedrigwasser im Hafen von Daressalam.

| Datum. | a.m. | p.m. |
|--------|----------|----------|
| 3. 6. | 1 h 37 m | 1 h 55 m |
| 4. 6. | 2 h 14 m | 2 h 32 m |
| 5. 6. | 2 h 52 m | 3 h 13 m |
| 6. 6. | 3 h 43 m | 4 h 13 m |
| 7. 6. | 4 h 48 m | 5 h 17 m |
| 8. 6. | 5 h 52 m | 6 h 26 m |
| 9. 6. | 7 h 0 m | 7 h 34 m |

Erstes Viertel am 5. 6. 4 h 14m a. m.